

NUTZUNGSORDNUNG



MIETRÄUME GASTHAUS LINDE GRIESSEN

- (1) Eigentümer des Gasthauses Linde ist die Klettgau Genossenschaft eG nachfolgend KlettGeno genannt.
- (2) Die Räume des Gasthauses Linde können von Privatpersonen, Gruppen und Vereinen, Institutionen, Behörden und Unternehmen nachfolgend Mieter genannt, angemietet werden. Die Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der KlettGeno stehen und nicht gegen Gesetz, gute Sitten und das Allgemeinwohl verstoßen.
- (3) Die KlettGeno überlässt dem Mieter die angemieteten Räume in der Gaststätte Linde einschließlich seiner Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso sind die Räume des Gasthauses Linde einschließlich ihrer Einrichtungen und das Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des KlettGeno bezüglich evtl. Schäden in Augenschein zu nehmen.
- (4) Die mietbaren Räumlichkeiten können von Personen über 25 Jahren angemietet werden. Mietpreise siehe Anlage 1. Sonderkonditionen für regelmäßige Nutzungen sind mit der KlettGeno zu vereinbaren. Mitglieder der KlettGeno erhalten 10 % Ermäßigung auf die Mietpreise.
- (5) Spülmaschinen und Ablagefläche in der Küche können frei benutzt werden, die Nutzung der weiteren Küchengeräte darf nur mit Personal der KlettGeno erfolgen. Hierfür stellt die KlettGeno pro Mitarbeiter und Stunde einen Betrag von 35.- EUR + 19 % USt 6,65 EUR = 41,65 EUR in Rechnung. Für Arbeiten rund um die Veranstaltung (Theke, Bedienung, Geschirr abwaschen usw.) kann die KlettGeno Personal zur Verfügung stellen. Es gilt der gleiche Stundensatz wie vorgeannt.
- (6) Cateringunternehmen dürfen unter Berücksichtigung der Hygienenvorschriften HACCP die Küche ohne Personal der KlettGeno benutzen, müssen jedoch die Endreinigung Küche/Theke (Arbeitsflächen, Geräte, Schrankfronten, Spülmaschine, Fussboden, Müll entsorgen) selbst vornehmen.
- (7) Die KlettGeno erstellt nach Vertragsabschluss die Mietrechnung an den Mieter. Die Rechnung ist innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und an die KlettGeno zu überweisen. Barzahlungen werden nicht angenommen.

1. Haftung

- (1) Die Einrichtung der Räume und Belegungen der Freifläche ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.
- (2) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Schäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen, Inventar und Geräten sowie Freifläche entstanden sind. Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag dem Beauftragten der KlettGeno zu melden.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden schnellstmöglich auf eigene Kosten zu beheben. Andernfalls ist die KlettGeno berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.
- (4) Der Mieter befreit die KlettGeno von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die KlettGeno haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigt.
- (5) Kann die Nutzung der zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten aus unvorhersehbaren sicherheitstechnischen Gründen oder baulicher Maßnahmen nicht erfolgen, wird die erteilte Nutzungszusage insoweit widerrufen. Evtl. geleistete Anzahlungen werden voll erstattet, weitergehende Ansprüche des Mieters bestehen jedoch nicht. Tritt der Mieter vom Vertragsabschluss innerhalb von 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zurück, ist eine Mietentschädigung in Höhe von 100% der vereinbarten Miete zu leisten.
- (6) Der KlettGeno haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere vom Mieter abgestellte oder mitgebrachte Sachen.
- (7) Grundlage der Feststellung von Mängeln ist die dem Mietvertrag beigefügte Kontrollliste für Vermietungen, die jeweils bei Übernahme und Rückgabe des Schlüssels kontrolliert und von beiden Parteien gegengezeichnet wird.

2. Gesetzliche Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde, etc.) sind Angelegenheiten des Mieters und von diesem zu beachten bzw. zu beantragen.

(2) Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22.00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

- Musik, ob durch Geräte, Kapellen o.a. nur in Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird; die Fenster und die Außentür in den Festräumen sind zu schließen.
- Sich außerhalb des Hauses leise zu verhalten; besonders störend ist lautes Rufen, Hupen und das Schlagen von Autotüren.

3. Reinigung

(1) Anfallender Müll (leere Flaschen, Restmüll, Papier, Plastik) muss vom Mieter entsorgt werden. Die vorgenannte Reinigung wird auf der dem Mietvertrag beigelegten Kontrollliste für Vermietungen bei Übernahme und Rückgabe des Schlüssels von beiden Parteien quittiert.

(2) Benutztes Geschirr, Gläser, etc. müssen durch den Mieter gespült/gereinigt werden.

(3) Die Theke mit Spüle, Kühlschränken, Gläser und Glasregalen müssen ebenfalls durch den Mieter gereinigt werden.

(4) Die Endreinigung wird grundsätzlich durch die KlettGeno vorgenommen.

4. Getränke, Ausschank

(1) Der Mieter ist verpflichtet ausschließlich die durch die Vermieterin zur Verfügung gestellten Getränke auszuschenken, die nach der jeweils aktuellen Vermietungspreisliste nach Verbrauch berechnet werden.

(2) Dem Mieter ist es abweichend von Vorstehendem ausschließlich erlaubt, eigene Spirituosen, Sekt und Wein mitzubringen und auszuschenken, wenn er dies bei der Vermieterin anmeldet.

5. Beauftragter der KlettGeno

Der Beauftragte der KlettGeno übt im Auftrag der KlettGeno das Hausrecht aus. Der Beauftragte hat das Recht, die benutzten Räume jederzeit zu betreten und Weisungen zu erteilen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

6. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen SARS-CoV-2

(1) Die stark dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie, die den Verordnungsgeber und die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen kontinuierlich fortzuschreiben, erfordert die individuelle Abstimmung des erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepts jeder Veranstaltung.

(2) Die Pflicht zur Einholung der jeweils gültigen Verordnung und der einzuhaltenden Maßnahmen obliegt dem Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung, zu deren Zweck das BHS angemietet wird, bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) abzustimmen und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen SARS-CoV-2 umzusetzen.

(3) Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, die Sätze (1) und (2) gelesen zu haben und in allen Punkten umzusetzen.

7. Verstöße

Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Nutzungsvertrages, die auf schuldhafte Handlungen des Mieters bzw. der Besucher der Veranstaltung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Klettgau, den 01.05.2024

Joachim Netzhammer
1. Vorstand

joachim.netzhammer@klettgeno.de
+49 (0) 152 339 35 605

Kathrin Kern
2. Vorstand

kathrin.kern@klettgeno.de
+49 (0) 172 737 3715